

TSG Rot-Weiß Fredersdorf-Vogelsdorf e.V.

- Abteilung Tennis -

**Geschäftsordnung
der Abteilung Tennis
der
TSG Rot-Weiß Fredersdorf-Vogelsdorf e.V.**

März 2024

Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Seite
1	§ 1 Geltungsbereich, Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
2	§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit	3
3	§ 3 Abteilungsvermögen	3
4	§ 4 Mitglieder der Abteilung	4
5	§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft	4
6	§ 6 Rechte der Mitglieder	4
7	§ 7 Pflichten der Mitglieder, Abteilungsstrafen, Ausschluss	4
8	§ 8 Organe der Abteilung	5
9	§ 8 a Die Mitgliederversammlung	5
10	§ 8 b Der Vorstand	6
11	§ 8 c Kassenprüfer*innen	6
12	II. Ausführungsvorschrift zur Geschäftsanweisung	7/ 8

Anlagen:

- 1) Übersicht der Mitgliedsjahresbeiträge mit Angabe des Kontos der Abteilung sowie die Übersicht der zu leistenden Arbeitsstunden pro Vereinsmitglied
- 2) Aufnahmeantrag für angehende Neumitglieder
- 3) Aufgaben- bzw. Funktionsbeschreibungen der Abteilung (Beschreibungen der Aufgabenkreise)
 - a) Vorsitzende*r,
 - b) Sportwart*in,
 - c) Kassenwart*in,
 -
 - d) Stellv. Vorsitzende*r,
 - e) Platzwart*in,
 - f) Mannschaftsführer*in
- 4) Spiel- und Platzordnung der Abteilung Tennis

I.

Geschäftsordnung der Abteilung Tennis der TSG Rot-Weiß Fredersdorf-Vogelsdorf

§ 1

Geltungsbereich, Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Geschäftsordnung (GO) regelt die spezifischen Bedingungen der Abteilung Tennis und ist Bestandteil des Gesamtvereins TSG Rot-Weiß Fredersdorf-Vogelsdorf e.V. . Die Satzung der TSG ist bindend.
- (2) Die Abteilung führt den Namen:
- Abteilung Tennis - TSG Rot-Weiß Fredersdorf-Vogelsdorf e.V.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Die Abteilung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (2) Der Zweck der Abteilung ist die Pflege und Förderung des Tennissports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung. Dieser Zweck wird insbesondere durch die Teilnahme an Tenniswettkämpfen im Verein und im Verband (TVBB), die Förderung des Kinder-, Jugend- und Erwachsenenentennissport sowie die Errichtung und Pflege von Sportanlagen zur Ausübung der sportlichen Leistungen verwirklicht.
- (3) Die Abteilung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht vorrangig eigenwirtschaftliche Zwecke. Finanzmittel der Abteilung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Abteilung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Abteilung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Abteilung ist ein Freizeitverein und steht Erwachsenen, Jugendlichen und Kindern zur Verfügung, wenn sie Mitglieder sind.
- (5) Die Ämter/ Funktionen der Abteilung werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

§ 3

Abteilungsvermögen

- (1) Für sämtliche Verbindlichkeiten der Abteilung haftet ausschließlich das Abteilungsvermögen.
- (2) Der Vorstand ist angehalten, ausreichende Rücklagen zu bilden, um Zahlungsverpflichtungen (Abgaben, Platzbau, Anlagenunterhalt) auch im folgenden Kalenderjahr sicher zu stellen. Damit soll erreicht werden, dass die Beiträge weiterhin sozialverträglich, stabil und zukunftssicher ausgerichtet bleiben. Es sind grundsätzlich jährlich Investitionsleistungen möglich.

§ 4

Mitglieder der Abteilung

- (1) Die Abteilung besteht aus: aktiven Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern sowie der Mitgliedschaft als Trainer *innen (analog der aktiven Mitgliedschaft).
- (2) Aktive und passive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 5

Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird auf Antrag erworben. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist dem Antragsteller schriftlich (auch Mail) zur Kenntnis zu geben. Eine Verpflichtung zur Bekanntgabe des Ablehnungsgrundes besteht nicht. Wird der Aufnahmeantrag erst nach Ablauf des ersten Halbjahres (nach dem 30.06.) gestellt, oder rechtsgültig entschieden, so ist nur ein halber Jahresbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Mitgliedsrechte beginnen mit der Entrichtung des Jahresbeitrages und einer Aufnahmegebühr, sofern erhoben. Der Mitgliedsbeitrag muss bis zum Ablauf des Monats Februar für das jeweilige Jahr überwiesen sein.
- (3) Mit der Aufnahme akzeptiert das Mitglied die jeweils geltenden Satzung und Ordnungen der Abteilung sowie den Ordnungen und Satzungen des Gesamtvereins sowie der Verbände.
- (4) Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung ernannt.
- (5) Die Mitgliedschaft im Verein endet mit dem Tod.
- (6) Die Mitgliedschaft wird beendet durch schriftliche Kündigung an den Vorstand. Es gilt eine dreimonatige Kündigungsfrist zum Ende des jeweiligen Halbjahres. D. h., kündigt ein Mitglied für das folgende Jahr ist der Antrag bis spätestens Ende September des laufenden Jahres einzureichen. Erfolgt die Kündigung für das zweite Halbjahr, so ist die Kündigung bis spätestens Ende März des Jahres einzureichen. Sollte die Mitgliedschaft fristkonform nach dem ersten Halbjahr (30.06.) enden, so wird die Hälfte des ganzjährigen Jahresbeitrags rückerstattet.

§ 6

Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt:
 1. zum freien Besuch der Anlagen und Gebäude der Abteilung, sofern nicht bei besonderen Veranstaltungen ein Eintrittsgeld erhoben wird,
 2. Nichtmitglieder, Besucher und Gäste sowie passive Mitglieder sind grundsätzlich nicht zur Benutzung der Tennisplätze berechtigt. Ausnahmen regelt die Spiel- und Platzordnung.

§ 7

Pflichten der Mitglieder, Abteilungsstrafen, Ausschluss

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck der Abteilung Tennis, die Interessen und das Ansehen nach innen und nach außen zu wahren, sowie die Anlagen und Einrichtungen der Abteilung pfleglich zu behandeln. Den Anordnungen des Vorstands oder der von ihm beauftragten Personen ist Folge zu leisten. Die Mitglieder sind untereinander zu größter Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Verstößt ein Mitglied gegen die Geschäftsordnung, können diese Verstöße durch Vereinsstrafen oder durch Ausschluss geahndet werden.
- (3) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen der Abteilung schädigt, die Geschäftsordnung verletzt oder das kameradschaftliche Zusammenwirken gröblich stört, oder trotz Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat. Ein Antrag auf Ausschluss kann von jedem Mitglied schriftlich unter Angabe von Gründen und dem Beibringen von Beweisen beim Vorstand gestellt werden. Über den Ausschluss entscheidet dann der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstands über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen.

Der Bescheid gilt als zugestellt mit dem dritten Tag nach der Abgabe der Post an die letzte der Abteilung bekannte Adresse des Betroffenen.

§ 8

Organe der Abteilung

Die Organe der Abteilung sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Kassenprüfer*innen.

§ 8 a

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ (Entscheidungsgremium). Sie entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten. Sie findet jährlich statt und wird mindestens vier Wochen vorher vom Vorstand einberufen. Mit der Einladung zu Ort und Zeit wird die Tagesordnung mitgeteilt. Anträge zu Themen die in der Tagesordnung Berücksichtigung finden sollen, sind bis 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen, es kann der Antrag auf geheime Abstimmung gefasst werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt:
 - die Vorstandsmitglieder (die Wahl des Vorstands erfolgt nach den Grundsätzen der Wahlordnung für Sportvereine) sowie
 - die Kassenprüfer*innen.

Die Mitgliederversammlung beschließt:

- Satzungsänderungen,
- alle grundlegenden (Rahmen)Bedingungen der Spiel- und Sportordnungen,
- den Jahressportplan,
- die Höhe des Mitgliedsbeitrags und
- die Regelungen und Abrechnung der Arbeitsstunden (vgl. Anlage 1).

Die Mitgliederversammlung:

- nimmt die Haushaltsplanung entgegen,
- entlastet den Vorstand,
- entlastet die Kassenprüfer*innen und
- ernennt Abteilungsehrenmitglieder.

§ 8 b

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand ist für das laufende Geschäft der Abteilung, für die Gewährleistung der Aufrechterhaltung des Spielbetriebes und die Zusammenarbeit mit den Spielführer*innen und dem Gesamtverein zuständig. Der Vorstand wird grundsätzlich alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Bei Entscheidungen nach außen wird er immer durch mindestens zwei Mitglieder vertreten.

Er kann aus:

1. dem/ der Vorsitzenden,
 2. dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem/ der Kassenwart*in sowie
 4. dem/ der Sportwart*in und
 5. dem/ der Platzwart*in und
 6. dem/ der Jugendwart*in
- bestehen.

Mindestens jedoch sind die drei Vorstandsfunktionen:

1. dem/ der Vorsitzenden,
2. dem/ der Kassenwart*in und
3. dem/ der Platzwart*in

für einen geschäftsfähigen Vorstand zu wählen und zu besetzen.

Für notwendige Aufgaben kann der Vorstand weitere Vereins- und Abteilungsmitglieder in die Vorstandsarbeit einbeziehen.

Für die jeweiligen Vorstandsfunktionen sind Aufgaben-/Funktionsbeschreibungen in den Anlagen beigefügt.

§ 8 c

Kassenprüfer*innen

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer*innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Prüfer*innen haben die Kasse/ Konten der Abteilung einschließlich der Bücher und Belege regelmäßig - spätestens alle zwei Jahre (jedoch mindestens fünf Wochen vor den Neuwahlen des Vorstands) - sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem amtierenden Vorstand vier Wochen vor der Neuwahl jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.

Der Vorstand

II.

Ausführungsvorschrift (AV) zur Geschäftsanweisung der Abt. Tennis der TSG Rot-Weiß

Zuständigkeiten, Geschäftsverteilung, Organisation

(1) Aufbauorganisation des Vorstand

Der Vorstand gliedert sich mindestens in:

1. der/ die Vorsitzende
 2. der/ die Kassenwart*in
 3. der/ die Platzwart*in
- und kann um die Funktionen
4. der/ die stellv. Vorsitzende
 5. der/ die Sportwart*in
 6. der/ die Jugendwart*in
- erweitert werden.

(2) Beschreibungen des Aufgabenkreises (Funktionsbeschreibungen Vorstand)

Für die jeweiligen Vorstandsfunktionen sind Aufgaben-/Funktionsbeschreibungen in den Anlagen beigefügt.

(3) Befugnisse des Vorstands

Im Innenverhältnis wird die Entscheidungsbefugnis des Vorstands über Finanzmittel der Abteilung wie folgt beschränkt:

- der Kassenwart/ die Kassenwärterin mit einem weiteren Vorstandsmitglied bis 1.500,00 €;
- darüber hinausgehende Zahlungsverpflichtungen (z.B. Platzbau) sind nur im Einvernehmen des Vorstand möglich; diese sind zu protokollieren,
- der/ die Platzwart*in kann in Höhe bis 300,00 € freihändig entscheiden, wenn im Notfall Reparaturen anfallen,
- der/ die Sportwart*in um für den Spielbetrieb die entsprechenden Sportartikel zu beschaffen (z.B. Netze, Bälle gem. TVBB für den Punktspielbetrieb).

(4) Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge sind Pflichtbeiträge und sind für das laufende Kalenderjahr bis zum Ende des Monats Februar des Kalenderjahres zu entrichten. Sollten Zahlungsprobleme/ Überweisungsprobleme bestehen, so ist der/ die Kassenwart*in darüber in Kenntnis zu setzen. Sollte kein Buchungseingang der Beiträge festgestellt werden, so wird in der ersten Stufe der/ die Kassenwart*in an die Zahlungspflicht erinnern. Besteht weiterhin kein Zahlungseingang, so wird der Vorstand in der zweiten Stufe die Zahlungspflicht anmahnen. Führen diese Maßnahmen zu keinem Erfolg, so wird über den Ausschluss des betreffenden Mitglieds im Vorstand beraten.

(5) Arbeitsstunden

Die Ableistung von Arbeitsstunden p.a. pro Mitglied ist gestaffelt je nach Alter. In der Anlage 1 sind die Pflichtstunden in der jeweiligen Altersklasse kategorisiert und ausgewiesen. Für nicht erbrachte Pflichtstunden im jeweiligen Kalenderjahr sind durch das betreffende Mitglied je 13,00 € pro Stunde in die Abteilungskasse zu zahlen.

Bei langfristigen Ausfällen von aktiven Mitgliedern im laufenden Kalenderjahr (z.B. Krankheit;

Auslandsaufenthalt o.ä.), wird durch Vorstandsbeschluss zum Ende des laufenden Jahres die zu erbringenden Soll-Arbeitsstundenanzahl des Mitglieds neu festgesetzt.

Die Vorstandsmitglieder sind von der Erbringung der Pflichtstunden befreit.

Sonstige Stundenanrechnungen für außerplanmäßige Maßnahmen werden vorab vom Vorstand bewertet und dann ggf. anerkannt. Diese werden vom Platzwart*in dokumentiert.

(6) Schlüsselvergabe

Jedes Mitglied der Abteilung Tennis erhält einen Schlüssel für die Nutzung der Anlage. Der Schlüsselpfand pro Schlüssel beträgt 25,00€.

(7) Spiel- und Trainingsbetrieb

Der/Die Sportwart*in plant und organisiert die sportlichen Aktivitäten. Der jährliche Spiel- und Trainingsbetrieb wird vom erweiterten Vorstand (Vorstand und Mannschaftsführer*innen) beschlossen.

Für den Zeitraum der stattfindenden Punktspiele aller gemeldeten Mannschaften werden entsprechend der Spielansetzungstermine die Plätze ausschließlich durch die jeweilige Punktspielformation genutzt. Im selbigen Zeitraum sind auch die ausgewiesenen Trainingszeiten für die Mannschaften auf den Plätzen einzuhalten. Analog ist zu verfahren, bei allen Events die im Sportplan des laufenden Kalenderjahres ausgewiesen sind. Außerhalb der vorgenannten Zeiträume können in Absprache die Plätze für den allgemeinen, abteilungsinternen Spielbetrieb genutzt werden.

(8) Schäden an den Anlagen/ Gebäuden/ Tennisplätzen

Stellt ein Mitglied Schäden – durch welche Art auch immer – an den Anlagen, Gebäuden und Plätzen fest, so sind diese unverzüglich dem Vorstand anzuzeigen.

(9) Sportunfälle

Die Meldung eines Sportunfalls ist sofort anzuzeigen. Das Mitglied ist über den Gesamtverein abgesichert.

(10) Mannschaftsführer*innen

Die Mannschaftsführer*innen organisieren den mannschaftsinternen Spielbetrieb und sind für die Sicherstellung des Punktspielbetriebs der jeweiligen gemeldeten Mannschaft verantwortlich. Sofern Spielabsagen im Punktspielbetrieb durch uns auftreten, sind diese durch die Mannschaftsführer*innen dem Sportwart bzw. dem Vorstand anzuzeigen. Grundsätzlich haftet bei eventuellen (Geld)Strafen durch den Tennisverband die jeweilige Mannschaft.

Die Mannschaftsführer*innen organisieren auch mit ihrer Mannschaft die im Jahressportplan verantwortlich ausgewiesenen sportlichen Vereinsveranstaltungen.